

Ergänzende Finanzierungsangebote im Bereich Gesundheit und Soziales

Roland Kilb

Präsentation für den 3. Hessischen Fördertag
am 18. September 2008

Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur
rechtlich unselbstständige Anstalt in der
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Gliederung

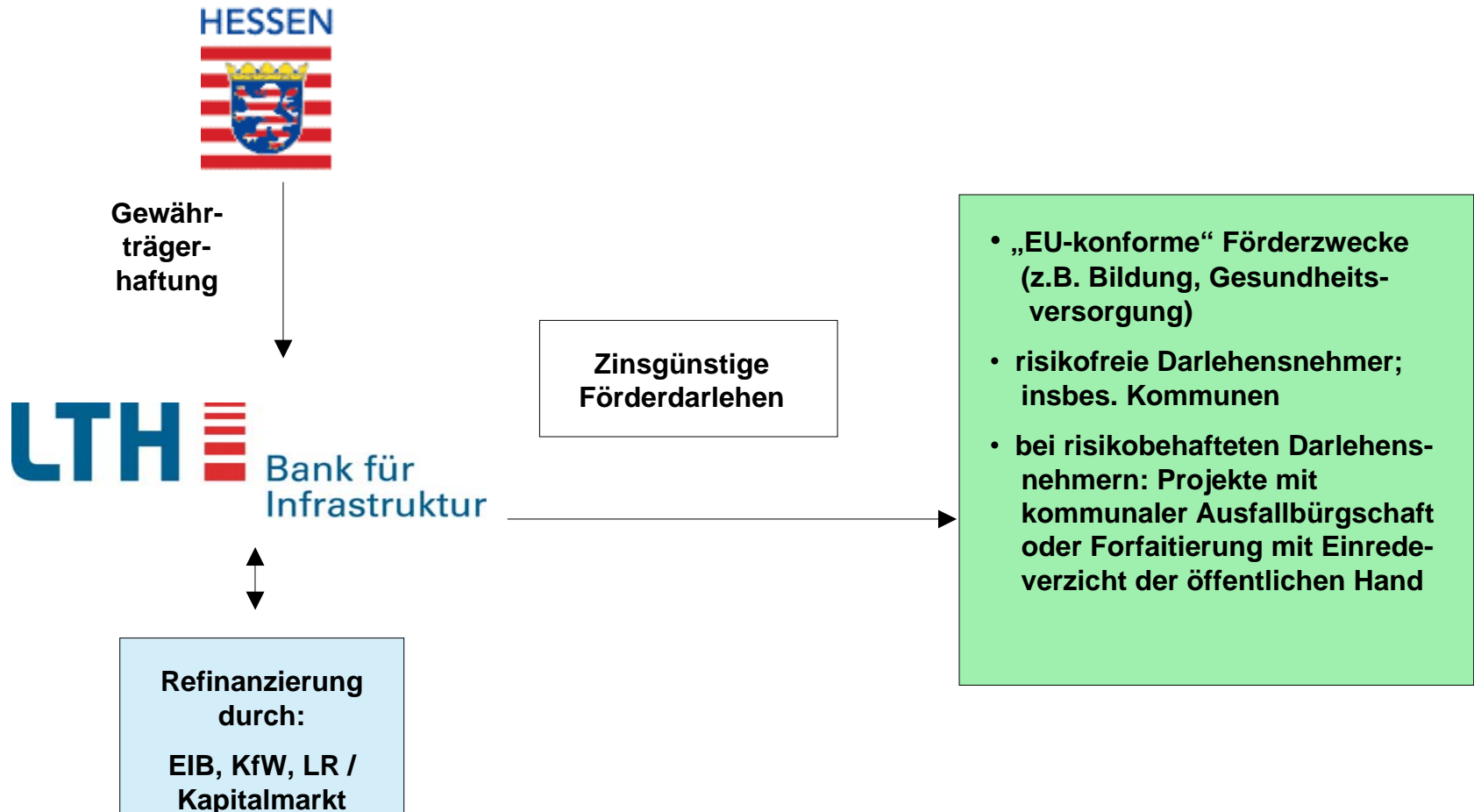
1. Bezug zum Aufgabengebiet der LTH – Bank für Infrastruktur
2. Direktkredite der LTH – Bank für Infrastruktur
3. Refinanzierung von Projekten im öffentlichen Interesse
4. Landesverbürgte Förderdarlehen für hessische Pflegeheime

1. Bezug zum Aufgabengebiet der LTH – Bank für Infrastruktur

LTH - Bank für Infrastruktur – Gesetz (§ 2 „Aufgaben“ Abs. 1):

- Nr. 6: Förderung von Infrastrukturinvestitionen.
- Nr. 11: Förderung von Maßnahmen rein sozialer Art einschließlich Konsortialfinanzierung.
- Nr. 12: Finanzierungen für Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände.

2. Direktkredite der LTH – Bank für Infrastruktur (1)



2. Direktkredite der LTH – Bank für Infrastruktur (2)

- LTH – Bank für Infrastruktur vergibt das Darlehen **direkt** an den Endkreditnehmer.
- Das Darlehen muss eine Besicherung aufweisen, die keine Eigenkapitalunterlegung erfordert.
 - Gebietskörperschaften, kommunale Ausfallbürgschaften, einredeverzichtsfreie Forfaitierung.
- Es muss sich um ein **Investitionsprojekt** handeln.
- Der Investitionsort muss im Regelfall in Hessen sein.
- Der Fördervorteil muss nachweisbar im beihilfefreien Bereich ankommen.
 - Immer wenn Endkreditnehmer Gebietskörperschaften sind.
 - Bei anderen Endkreditnehmern muss der Fördervorteil entweder nachweisbar bei den Gebietskörperschaften ankommen oder es handelt sich um ein Investitionsprojekt, welches beihilferechtlich unbedenklich ist.
- ➔ Investitionsprojekte von Gebietskörperschaften im Bereich der sozialen Infrastruktur sind grundsätzlich immer förderfähig und beihilferechtlich unbedenklich!

2. Direktkredite der LTH – Bank für Infrastruktur (3)

Verfahren:

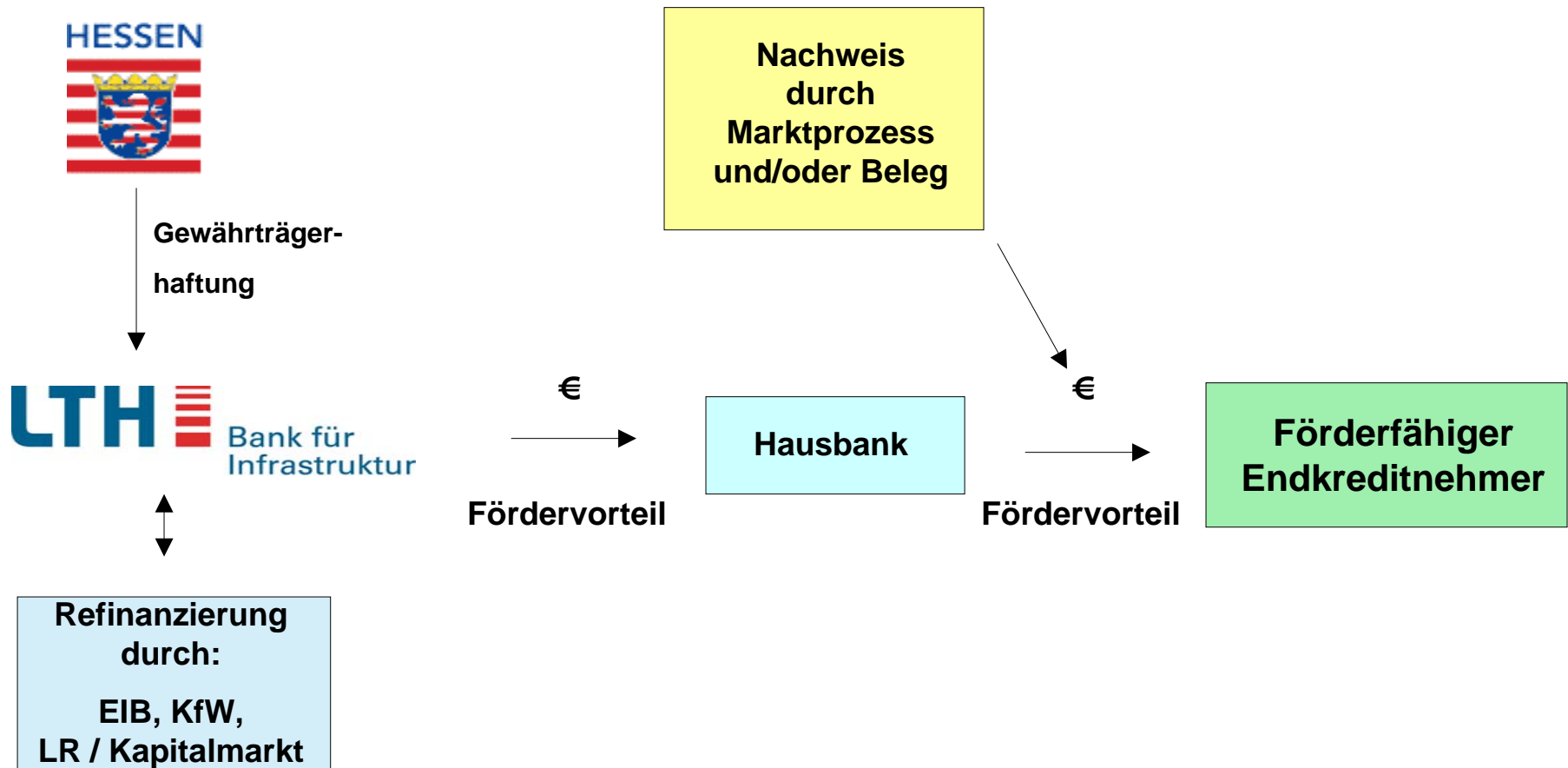
- **Formlose Anfrage** bei der LTH – Bank für Infrastruktur (Finanzierungsvolumen, Beschreibung des Investitionsprojektes, Besicherung, Endkreditnehmer) in der Regel ca. 4 Wochen vor geplantem Geschäftsabschluss.
- LTH – Bank für Infrastruktur prüft die Förderfähigkeit.
- Bei positivem Ergebnis, kann die LTH – Bank für Infrastruktur eine Zinsindikation (unverbindlich) und/oder ein verbindliches Angebot mit Annahmefrist erstellen.
 - LTH – Bank für Infrastruktur verhält sich wie „andere Anbieter“.
 - Im Kommunalkreditbereich werden gewöhnlich maximal „über Nacht“ gültige Angebote erstellt.
 - Geschäftsabschluss per Fax, Dokumentation in banküblicher Weise im Nachgang.

2. Direktkredite der LTH – Bank für Infrastruktur (4)

Voraussetzungen für hessische Krankenhäuser:

- Aufnahme in den Hessischen Krankenhausrahmenplan durch **Feststellungsbescheid**.
- Investitionszweck muss der „Grundversorgung“ dienen.
 - Einzelfallprüfung. Nicht förderfähig wären Investitionen, welche ausschließlich der Einnahmeerzielung dienen, ohne ausreichenden Bezug zum Versorgungsauftrag.
- Wenn der Endkreditnehmer nicht der Träger des Versorgungsauftrages ist, muss eine **Weiterleitung des Fördervorteils** an den Träger des Versorgungsauftrages sichergestellt sein (Beispiel: Krankenhausversorgungszentrum mit „drittem“ Betreiber).
- **Förderfähiges Beispiel:** Neubau eines Versorgungskrankenhauses in Hessen, die „Einzelförderung“ deckt nur 70% des Finanzierungsbedarfes im Grundversorgungsbereich ab.

3. Refinanzierung von Projekten im öffentlichen Interesse (1)



3. Refinanzierung von Projekten im öffentlichen Interesse (2)

- Die LTH - Bank für Infrastruktur bietet Kreditinstituten ("Hausbanken") die Bereitstellung zinsgünstiger Fördermittel zur Finanzierung von **Infrastrukturinvestitionen** in Hessen sowie für bundeslandübergreifende Vorhaben mit Verbindung zu Hessen.
- Refinanziert werden können z.B. Investitionen in:
 - Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen.
 - kommunale Verkehrsinfrastruktur, einschl. ÖPNV.
 - Neubau oder Sanierung von Verwaltungsgebäuden.
 - kommunale Schwimmbäder und andere Sportstätten.
- Die zinsgünstigen Refinanzierungsmittel können insbesondere auch für **PPP-Projekte** eingesetzt werden.
- **Vorteil:** Unabhängig von der Besicherung können günstigere Finanzierungsbedingungen für hessische förderfähige Infrastrukturinvestitionen erreicht werden.

3. Refinanzierung von Projekten im öffentlichen Interesse (3)

- **Begünstigte Fördermittelempfänger bzw. Endkreditnehmer:**

In der Regel Gebietskörperschaften, Zweckverbände, kommunale Eigenbetriebe oder ähnliche Institutionen, die in einem Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge tätig sind. - Das refinanzierte Kreditinstitut muss zur Wahrung EU-beihilferechtlicher Vorgaben nachweisen, dass der Fördervorteil aufgrund der eingesetzten Mittel der LTH - Bank für Infrastruktur unter Berücksichtigung einer marktüblichen Abwicklungsmarge an die öffentliche Hand weitergegeben wird.

- **Eckdaten** des Förderprogramms:

- Finanzierung von bis zu 100% der Investitionskosten
- Mindestbetrag: 500 T€
- Konditionen: Interbankenmarkt-Swapsatz zzgl. eines Aufschlages in Abhängigkeit der Bonität des refinanzierten Kreditinstitutes
- Zinsbindungsfristen: in der Regel zwischen 1 und 10 Jahren; in besonderen Fällen auch bis ca. 20 Jahre
- keine Besicherung der Fördermittel erforderlich (in der Regel)

3. Refinanzierung von Projekten im öffentlichen Interesse (4)

Verfahren:

- **Anfrage** der Hausbank bei der LTH – Bank für Infrastruktur über Antragsformular 2 Wochen vor Geschäftsabschluss oder früher.
- LTH – Bank für Infrastruktur prüft die Förderfähigkeit.
- Bei positivem Ergebnis, erstellt die LTH – Bank für Infrastruktur eine **Förder- und Finanzierungszusage** mit indikativen Konditionen. Diese ist 6 Monate lang gültig.
- Der **Abruf** der Mittel erfolgt auf dem vorgeschriebenen Abrufformular.
- Einen Bankarbeitstag nach Eingang des Abrufes erstellt die LTH – Bank für Infrastruktur ein **verbindliches Angebot mit Annahmefrist**.
- Merkblatt, Antrags- und Abrufformular stehen zum Download auf der Homepage bereit (www.LTH.de).

3. Refinanzierung von Projekten im öffentlichen Interesse (5)

Voraussetzungen für hessische Krankenhäuser:

- Aufnahme in den Hessischen Krankenhausrahmenplan durch **Feststellungsbescheid**.
- Investitionszweck muss der „Grundversorgung“ dienen.
 - Einzelfallprüfung. Nicht förderfähig wären Investitionen, welche ausschließlich der Einnahmeerzielung dienen, ohne ausreichenden Bezug zum Versorgungsauftrag.
- **Weiterleitung des Fördervorteils** an den Träger des Versorgungsauftrages muss sichergestellt sein (Durch Hausbank nach dem Mechanismus des Merkblattes und/oder durch Beleg, wenn notwendig auch durch weitere „zwischenengeschaltete“ Institutionen).
- **Förderfähiges Beispiel:** Neubau eines Versorgungskrankenhauses in Hessen im Rahmen eines PPP-Modells. Möglichkeit der Refinanzierung durch die LTH – Bank für Infrastruktur sollte im Ausschreibungsverfahren genannt sein.

4. Landesverbürgte Förderdarlehen für hessische Pflegeheime (1)

Ausgangssituation:

- **„Antragsstau“** in der hessischen Pflegeheimförderung.
 - Haushaltsmittel in Höhe von 30 Mio. € pro Jahr vorhanden. Dem stehen potenziell förderfähige Anträge mit einem Volumen Antragsstau mit einem Volumen von derzeit ca. 300 Mio. € gegenüber.
- Abbau des Antragsstaus ist in absehbarer Zeit auf Basis des derzeitigen Systems nicht möglich (Neuanträge mit hoher Priorität).
- In Einzelfällen kann der notwendige Eigenanteil in Höhe von 25% entweder nicht oder nur zu sehr hohen Finanzierungskosten befriedigt werden.
- Projekte mit niedrigerer Priorität werden deshalb teilweise ohne Förderung „frei“ am Kapitalmarkt finanziert oder müssen zu lange auf die Förderung warten.

4. Landesverbürgte Förderdarlehen für hessische Pflegeheime (2)

Neues Förderprodukt: Zinsgünstiges und landesverbürgtes Förderdarlehen:

- Zinsgünstiges Förderdarlehen in Verbindung mit einer Landesbürgschaft.

- Voraussetzungen:
 - Der regionale Bedarf ist vom Landkreis / der kreisfreien Stadt festgestellt und vom Land bestätigt worden (Zugehörigkeit zum „Antragstau“).
 - Das Projekt ist wirtschaftlich tragfähig und die Gesamtfinanzierung sichergestellt.
 - Der sich ergebende Fördervorteil wird an die Kostenträger bzw. die Nutzer des Pflegeheims weitergeleitet.

- Produktstart: voraussichtlich Oktober 2008

Ansprechpartner:

- Herr Kurt Schneider Tel. 069 9132-2652 (Direktkredite, Darlehen an Pflegeheime)
- Herr Roger Best Tel. 069 9132-2739 (Direktkredite)
- Herr Dr. Becker Tel. 069 9132-3251 (Refinanzierungsprogramm)
- Herr Detlef Dejon Tel. 069 9132-3265 (Refinanzierungsprogramm)
- Herr Roland Kilb Tel. 069 9132-3888

OMEGA-HAUS (Kaiserlei-Kreisel)
Strahlenbergerstraße 11
63067 Offenbach / Main
www.lth.de